

Amtsgericht Beckum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

████████████████████

wegen

Verletzung des Tierschutzgesetzes u.a.

hat das Amtsgericht Beckum  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.06.2008 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz verurteilt zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 Euro.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 65 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1  
BNatSchG aF, § 17 TierSchG, § 38 Abs. 1 BJagdG, § 52StGB.

**Gründe:**

Am Tattag gegen 19:00 Uhr jagte der Angeklagte in einem Waldstück nahe der Straße ██████████ in Oelde. Von einem Hochsitz aus erschoss er mit einem Drilling ohne rechtfertigenden Grund einen Mäusebussard. Als erfahrener Jäger wusste er, dass der Mäusebussard zu den streng geschützten Tieren gehört und nicht geschossen werden darf.